
Reglement über eine Teilliquidation

der

CoOpera Sammelstiftung PUK

Pensionskasse für Unternehmen,
Künstler und Freischaffende
3063 Ittigen

Der Stiftungsrat der CoOpera Sammelstiftung PUK erlässt gestützt auf Artikel 53b und 53d BVG sowie Artikel 27g und 27h BVV2 in Verbindung mit Artikel 89^{bis} Absatz 6 Ziffer 9 ZGB das vorliegende Teilliquidationsreglement.

Gültig ab 01.12.2018, genehmigt BBSA 20.06.2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1. Grundlage	3
1.2. Zweck	3
2. Teilliquidation	3
2.1. Anspruch auf freie Mittel und Härtefonds, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven... 3	3
2.2. Voraussetzungen für eine Teilliquidation	3
2.3. Verfahren bei Teilliquidation	4
2.3.1. Berechnung der freien Mittel und Härtefonds bei individuellem Anspruch	5
2.3.2. Kollektiver Anspruch auf freie Mittel und Härtefonds, Rückstellungen und Schwankungsreserven	5
2.3.3. Berechnung eines Fehlbetrages bei Teilliquidation	5
2.4. Verteilungsplan	6
2.5. Bewertung	6
2.6. Leistungsfälle	7
2.7. Anschlussvertrag	7
2.8. Übertragung	7
2.9. Zins	7
2.10. Vollzug	7
2.11. Gesamtliquidation	7
3. Information und Verfahren	7
3.1. Stiftungsrat	7
3.2. Destinatäre	8
3.3. Aufsichtsbehörde	8
3.4. Revisionsstelle	8
4. Schlussbestimmungen	8
4.1. Rechtsstreitigkeiten	8
4.2. Reglementsänderungen	8
4.3. Beschlussfassung und Inkrafttreten des Reglements	9

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Grundlage

Der Stiftungsrat erlässt in Ausführung von Artikel 4 Absatz 6 der Stiftungsurkunde und Artikel 28b des Vorsorgereglements das vorliegende Reglement über eine Teilliquidation der CoOpera Sammelstiftung PUK, in der Folge als "Reglement Teilliquidation" bezeichnet.

1.2. Zweck

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Durchführung von Teilliquidationen bei der CoOpera Sammelstiftung PUK gestützt auf Artikel 53b und 53d des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und Artikel 27g und 27h der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).

Das Reglement Teilliquidation muss der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung eingereicht werden.

2. Teilliquidation

2.1. Anspruch auf freie Mittel und Härtefonds, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

Bei einer Teilliquidation der CoOpera Sammelstiftung PUK besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel und Härtefonds. Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel und Härtefonds. Beim kollektiven Austritt ist der Anspruch auf freie Mittel und Härtefonds kollektiv, wenn damit der Einkauf in freie Mittel und Härtefonds, Rückstellungen oder Schwankungsreserven getätigt werden muss.

Treten mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch auf freie Mittel und Härtefonds ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Stiftungsrat entscheidet, welche versicherungs- und anlagetechnischen Risiken bei einem kollektiven Austritt allenfalls mitgegeben werden. Für diesen Entscheid hat der Stiftungsrat den Experten der beruflichen Vorsorge beizuziehen oder sich auf ein versicherungstechnisches Gutachten abzustützen.

Falls eine Teilliquidation aus ökonomischer Sicht keinen Sinn macht, obwohl die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt wären, kann der Stiftungsrat den entsprechenden Nachweis erbringen und gestützt darauf den Entscheid fällen, dass keine Teilliquidation durchgeführt wird.

2.2. Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:

- a. Bei einer Vertragsdauer von mindestens 2 Jahren die Auflösung eines Anschlussvertrags vorliegt und dadurch mindestens 3% der aktiv versicherten Personen der Stiftung austreten und sich die Vorsorgekapitalien der aktiven versicherten Personen um mindestens 0.5% vermindern.
- b. Sich die Belegschaft eines angeschlossenen Arbeitgebers erheblich vermindert. Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist gegeben, wenn bei einem angeschlossenen Arbeitgeber

- bei bis zu 5 ArbeitnehmerInnen mindestens 2
- bei 6 bis 10 ArbeitnehmerInnen mindestens 3
- bei 11 bis 25 ArbeitnehmerInnen mindestens 6
- bei 26 bis 50 ArbeitnehmerInnen mindestens 8
- bei über 50 ArbeitnehmerInnen mindestens 10%

unfreiwillige Austritte erfolgen.

- c. Bei einer Restrukturierung eines angeschlossenen Arbeitgebers.

Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeiten einer angeschlossenen Institution zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden.

Eine Restrukturierung der angeschlossenen Institution führt zu einer Teilliquidation, sofern diese:

- bei bis zu 5 ArbeitnehmerInnen mindestens 2
- bei 6 bis 10 ArbeitnehmerInnen mindestens 3
- bei 11 bis 25 ArbeitnehmerInnen mindestens 6
- bei 26 bis 50 ArbeitnehmerInnen mindestens 8
- bei über 50 ArbeitnehmerInnen mindestens 5%

unfreiwillige Austritte zur Folge haben.

- d. Bei einer Massenentlassung im Sinne von Art. 335d OR

Massgeblich ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der angeschlossenen Arbeitgeber realisiert wird. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend. Bei einem schleichenden Abbau beträgt die Frist mindestens 24 Monate.

2.3. Verfahren bei Teilliquidation

Der Stiftungsrat trifft bei Teilliquidationen folgende Entscheide und legt sie in einem Beschluss fest.

Er bestimmt:

- den Zeitpunkt oder den Zeitraum, welcher die bei der Teilliquidation zu berücksichtigenden ausgetretenen Personen umfasst
- die freien Mittel und Härtefonds und den zu verteilenden Anteil
- den Fehlbetrag und dessen Zuweisung
- ob aus ökonomischen Überlegungen von der Durchführung einer Teilliquidation abgesehen wird.
- Rückstellungen, Wertschwankungs- und Risikoschwankungsreserven
- Den Verteilungsplan.

Er hat die Revisionsstelle darüber in Kenntnis zu setzen.

Massgebender Bilanzstichtag ist der 31.12., welcher dem die Teilliquidation auslösenden Ereignis am nächsten liegt.

Der Stiftungsrat stellt die rechtzeitige und vollständige Information der versicherten Personen, der Rentenbezüger und der Kontrollstelle sicher; sowohl bei einer Durchführung der Teilliquidation als auch bei deren Nicht-Durchführung. Die CoOpera Sammelstiftung PUK räumt den Destinatären eine Frist von 30 Tagen zur Einsicht in die Unterlagen und zur Einsprache ein. Nach Ablauf der Frist werden diese über die eingegangenen Einsprachen sowie die Einsprache

Erledigung informiert. Dabei wird ihnen eine Frist von 30 Tagen eingeräumt, innert der sie bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erheben können.

2.3.1. Berechnung der freien Mittel und Härtefonds bei individuellem Anspruch

Zur Berechnung der freien Mittel und Härtefonds bei individuellem Anspruch wird das Vermögen zu Veräusserungswerten eingesetzt und um die Wertschwankungsreserven reduziert. Diesem werden die versicherungstechnischen Verpflichtungen des verbleibenden und des austretenden Bestandes gegenübergestellt. Die versicherungstechnischen Verpflichtungen umfassen die Vorsorgekapitalien der verbleibenden und austretenden Destinatäre sowie die für den verbleibenden Bestand notwendigen Rückstellungen gemäss dem Rückstellungsreglement.

Der Anspruch der verbleibenden Destinatäre auf freie Mittel und Härtefonds ist immer ein kollektiver.

2.3.2. Kollektiver Anspruch auf freie Mittel und Härtefonds, Rückstellungen und Schwankungsreserven

Treten mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel und Härtefonds ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, soweit diese vom Kollektiv mit gebildet wurden. Versicherungstechnische Rückstellungen werden nur mitgegeben, sofern entsprechende Risiken übertragen wurden.

Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird nach denselben Grundsätzen berechnet wie für den Gesamtbestand, wobei die tatsächlich übertragenen Risiken berücksichtigt werden. Maximal entspricht der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven jedoch dem anteiligen Betrag des Gesamtbestandes. Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird entsprechend reduziert, wenn sich der Abgangsbestand beim seinerzeitigen Beitritt nicht vollständig in die technische Rückstellung und Wertschwankungsreserven eingekauft hatte. Die Reduktion vermindert sich nach Ablauf von 5 vollen Jahren des Anschlusses um einen Zehntel.

Mit jedem weiteren vollen Jahr des Anschlusses vermindert sich die Reduktion um einen weiteren Zehntel. Bei 15 oder mehr vollen Jahren des Anschlusses erfolgt keine Reduktion mehr.

Ein kollektiver Anspruch an versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen und Reserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.

Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel und Härtefonds, der Wertschwankungsreserven und der Rückstellungen um mindestens 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden Mittel und Härtefonds.

Die Bewertung des Vermögens und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgen nach fachmännisch kontinuierlich angewandten Grundsätzen.

2.3.3. Berechnung eines Fehlbetrages bei Teilliquidation

Zur Berechnung eines Fehlbetrages wird nach Artikel 44 BVV2 vorgegangen. Dem Vermögen, berechnet zu Veräusserungswerten, werden die versicherungstechnischen Verpflichtungen des verbleibenden und des austretenden Bestandes gegenübergestellt. Die versicherungstechni-

schen Verpflichtungen umfassen die Vorsorgekapitalien der verbleibenden und der austretenden Destinatäre, sowie die für den verbleibenden Bestand notwendigen versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss dem Rückstellungsreglement.

Bei den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten werden

- Eingebrachte Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und eingebrachte Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitsleistungen;
- Freiwillige Einkäufe;
- Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen und
- Einlagen aufgrund von Ehescheidungen,

die innerhalb dreier Jahre vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation liegen, vom betreffenden Vorsorgekapital nominell in Abzug gebracht. Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung und Auszahlungen infolge Ehescheidung, welche in demselben Zeitraum erfolgen, werden zur Austrittsleistung hinzugeschlagen.

Ein wie vorstehend berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig bei der individuellen Austrittsleistung jeder austretenden versicherten Person in Abzug gebracht. Das Altersguthaben gemäss Artikel 15 BVG darf durch diesen Abzug nicht geschmälert werden.

Ein wie vorstehend berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig beim Deckungskapital eines austretenden Rentenbezügers in Abzug gebracht.

Wurde die ungekürzte Austrittsleistung oder das ungekürzte Deckungskapital bereits überwiesen, so ist der zu viel überwiesene Betrag zurückzuerstatten.

Ein allfälliger Fehlbetrag verbleibt den verbleibenden Destinatären kollektiv.

2.4. Verteilungsplan

Die Aufteilung des freien Vermögens erfolgt in einem ersten Schritt unter den Gruppen der Rentnerinnen und Rentner beziehungsweise den aktiven versicherten Personen nach Massgabe der auf die beiden Gruppen entfallenden Summen oder Rentendeckungskapitalien beziehungsweise der Austrittsleistungen.

Die Aufteilung der Ansprüche erfolgt in einem zweiten Schritt.

Für die Rentnerinnen und Rentner erfolgt die Aufteilung nach Massgabe der individuellen Deckungskapitalien.

Für die aktiven Versicherten Personen sind der jeweils zum Stichtag berechnete proportionale Anteil der individuellen vollen Beitragsjahre an der Gesamtzahl der vollen Beitragsjahre und der proportionale Anteil der individuellen Austrittsleistung an der Gesamtsumme der Austrittsleistungen massgebend. Die Kriterien Beitragsjahre und Austrittsleistung werden je hälftig gewichtet.

Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung und Einlagen aufgrund von Ehescheidungen, die innerhalb von drei Jahren vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation liegen, werden von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung und Auszahlungen infolge Ehescheidung, welche in demselben Zeitraum erfolgen, werden zur Austrittsleistung hinzugeschlagen.

2.5. Bewertung

Grundlagen für die Berechnung der freien Mittel und Härtefonds, respektive des Fehlbetrags, bilden die kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 und die versicherungstechnische Bilanz, je erstellt per dem der Teilliquidation zugrunde gelegten Bilanzstichtag.

Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel und Härtefonds, der Wertschwankungsreserven

und der Rückstellungen um mindestens 5%, erfolgt eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden Mittel und Härtefonds.

Die Bewertung des Vermögens und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgen nach fachmännisch kontinuierlich angewandten Grundsätzen.

2.6. Leistungsfälle

Bei einer Auflösung des Anschlussvertrages werden die laufenden Renten (Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten) in Absprache an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen (Im Anschlussvertrag vereinbarte Regelungen, dass Rentnerinnen und Rentner bei der CoOpera Sammelstiftung PUK verbleiben können, gehen vor). Für die Berechnung der individuellen Deckungskapitalien gelten die versicherungstechnischen Grundlagen der CoOpera Sammelstiftung PUK zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung.

2.7. Anschlussvertrag

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Regelungen im Anschlussvertrag. Diese Regelungen müssen mit diesem Reglement kongruent beziehungsweise kompatibel sein.

2.8. Übertragung

Der Vermögensübertrag erfolgt in der Regel in Form einer Geldleistung (CHF).

2.9. Zins

Die Ansprüche auf freie Mittel, Härtefonds und auf den Anteil an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst. Ist das Verfahren abgeschlossen, tritt nach Ablauf von 30 Tagen eine Verzugszinspflicht gemäss FZG ein.

2.10. Vollzug

Bei individuellen Austritten wird der Anspruch der versicherten Person wie eine Austrittsleistung behandelt. Die freien Mittel und Härtefonds sind allerdings erst ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, ab welchem der Verteilplan vollzogen werden kann.

Bei einer kollektiven Übertragung von Vermögen schliesst die Stiftung mit der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung einen Übernahmevertrag ab. Ein kollektiver Anspruch auf freie Mittel und Härtefonds sowie allfällige Rückstellungen und Schwankungsreserven werden nicht verzinst.

Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Dieser wird im Anhang zur Jahresrechnung dargestellt.

2.11. Gesamtliquidation

Bei der Aufhebung der CoOpera Sammelstiftung PUK (Gesamtliquidation) entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind und genehmigt den Verteilungsplan.

3. Information und Verfahren

3.1. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhaltes festzustellen sowie die Durchführung der Teilliquidation zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das

zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt und massgebenden Zeitrahmen im Sinne von Ziffer 2.2 festzulegen.

Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements

- Die freien Mittel und Härtefonds
- Die Schwankungsreserven und Rückstellungen
- Den Verteilungsplan

fest.

Er hat die Revisionsstelle darüber in Kenntnis zu setzen.

Der Stiftungsrat informiert sämtliche von der Teilliquidation betroffenen Destinatäre (alle vom Stiftungszweck erfassten Mitarbeiter der Stifterfirma sowie der angeschlossenen Unternehmungen) in geeigneter Form rechtzeitig und vollständig über die Teilliquidation mit den einzelnen Verfahrensschritten. Er weist die Destinatäre darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen in die massgebenden Unterlagen, insbesondere in den Verteilungsplan, Einsicht zu nehmen. Unklarheiten und Beanstandungen sind innerhalb dieser Frist dem Stiftungsrat zur Stellungnahme zu unterbreiten.

3.2. Destinatäre

Die Destinatäre haben das Recht die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Stiftungsrats überprüfen zu lassen. Die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde wird mittels Verfügung entschieden. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

3.3. Aufsichtsbehörde

Wenn bei der Aufsichtsbehörde keine Überprüfungsbegehren eingereicht wurden und mit dem Stiftungsrat alle Unklarheiten bereinigt und Beanstandungen behandelt wurden, vollzieht der Stiftungsrat die Teilliquidation.

3.4. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft im Rahmen der ordentlichen Berichterstattungen, ob die Teilliquidation ordnungsgemäss vollzogen wurde. Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung berichtet.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Rechtsstreitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen der CoOpera Sammelstiftung PUK, den angeschlossenen Unternehmungen und den aktiven und rentenbeziehenden Mitgliedern gelten die Bestimmungen von Art. 73 BVG, für Verjährungsfristen gilt Art. 41 BVG.

4.2. Reglementsänderungen

Das Reglement Teilliquidation kann vom Stiftungsrat, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden.

Bei gesetzlichen Änderungen, die das Teilliquidationsreglement tangieren, muss vom Stiftungsrat zwingend eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten erfolgen.

Reglements-Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

4.3. **Beschlussfassung und Inkrafttreten des Reglements**

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat mittels Beschluss vom 19. September 2018 beschlossen. Es tritt mit Verfügung der Aufsichtsbehörde rückwirkend am 01. Dezember 2018 in Kraft.

Das Reglement und allfällige Anpassungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen und nach der Genehmigung allen Destinatären auszuhändigen.

3063 Ittigen, September 2018

Für die **CoOpera Sammelstiftung PUK**

Peter Tschannen, Stiftungsrat

Daniel Maeder, Geschäftsführer